

Auszug aus Rundschreiben 1/2005 der Notarkammer Sachsen vom 24.01.2005

Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts in Kraft getreten

Im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 66, vom 14.12.2004, S. 3214 ff., ist das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts verkündet worden und gem. Art. 25 am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Das vorbezeichnete Gesetz baut auf dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl. I, S. 3138) auf. Durch dieses Gesetz hatte der Gesetzgeber das allgemeine und besondere Leistungsstörungenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches neu geordnet, Verbraucherschutzgesetze auf dem Gebiet des Vertragsrechts in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert sowie in einem ersten Schritt ein neues System der Verjährungsfristen festgelegt. In einem zweiten Schritt werden nunmehr durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts zahlreiche Vorschriften auf dem Gebiet des Verjährungsrechts vereinheitlicht und auf das neue System umgestellt.

Die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts neu eingeführte regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, deren Beginn gem. § 199 BGB subjektiv angeknüpft wird, verfehlt ihren Zweck, wenn das Gesetz Ansprüche primär im Interesse Dritter gewährt. Dies gilt namentlich für den Gläubigerschutz im Kapitalgesellschaftsrecht. Im Aktien- wie im GmbH-Recht wird daher durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts eine einheitliche Zehnjahresfrist normiert, die im Regelfall mit der Entstehung des Anspruchs beginnen soll. Beibehalten werden darüber hinaus die besonderen Verjährungsvorschriften für die Haftung von Gründern (§§ 51 AktG, 9 b Abs. 2 GmbHG), Organen (§§ 130 a Abs. 3 Satz 6 HGB, 48, 51, 93 Abs. 6, 116, 117 Abs. 6, 309 Abs. 5, 310 Abs. 4, 317 Abs. 4, 318 Abs. 4 AktG, 25 Abs. 3, 27, 205 Abs. 2 UmwG, 43 Abs. 4, 52 Abs. 3 GmbHG, 34 Abs. 6, 41 GenG, 5 Abs. 3 EWIV-AG) und Mitgesellschaftern (§§ 9 b Abs. 2, 31 Abs. 3 und 5 GmbHG), die einheitlich eine Verjährung von fünf Jahren vorsehen. Im wesentlichen unverändert bleiben auch die Vorschriften zur Nachhaftungsbegrenzung, für die weiterhin eine einheitliche Frist von fünf Jahren gilt (§§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 3, 159, 160 HGB, 10 Abs. 2 PartGG, Art. 37 EWIV-VO, §§ 1 EWIV-AG, 327 Abs. 4 AktG, 45, 133, 157, 224 UmwG). Schließlich werden auch die besonderen Verjährungsvorschriften für Wettbewerbsverbote (§§ 61 Abs. 2, 113 Abs. 3 HGB, 88 Abs. 3, 284 Abs. 3 AktG) gleichfalls im wesentlichen beibehalten. Wir bitten um Beachtung.